

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: DER REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

REDAKTION: ABT.1.1, FERNRUF 311-47 01

4/1989

Düsseldorf, den 20.06.1989

Seite 2 - 4

Ausschreibung von Stipendien aufgrund des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG NW -) vom 26. Juni 1984 und der Verordnung zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV NW) vom 17. Juli 1984

Seite 5

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Physik mit dem Abschluß Diplom vom 20.06.1989

jur
Universitätsbibliothek
Düsseldorf

Ausschreibung von Stipendien aufgrund des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG NW -) vom 26. Juni 1984 und der Verordnung zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV NW) vom 17. Juli 1984

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf schreibt gemäß o.g. Bestimmungen Promotionsstipendien aus:

1. Art und Höhe der Stipendien

- a) Grundstipendien
- b) Abschlußstipendien

Die Stipendien bestehen aus einem Grundbetrag in Höhe von 1.200,- DM monatlich (Höchstbetrag) und einem Zuschlag (Kinderzuschlag) in Höhe von 300,- DM monatlich, wenn der Stipendiat mindestens ein Kind zu unterhalten hat.

Desweiteren können Zuschläge für Sach- und Reisekosten bewilligt werden. Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten sind zu berücksichtigen. Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt.

Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

2. Förderungsvoraussetzungen

Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt. Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann auch gefördert werden, wer als Studienabschluß die Promotion anstrebt.

Ein Grundstipendium kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich

- a) im Anschluß an einen Hochschulabschluß oder
- b) im Anschluß an einen dem wissenschaftlichen Rang nach vergleichbaren Stand des Studiums oder
- c) bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluß eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluß des Ausbildungsgangs

auf die Promotion vorbereitet.

Ein Abschlußstipendium kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlußprüfung als wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 60 WissHG) oder wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 WissHG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, daß ein überdurchschnittliches Ergebnis seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlußprüfung beschäftigt war.

Gefördert werden können sowohl deutsche als auch ausländische Staatsangehörige, die zum Zeitpunkt des Förderungsbeginns an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf immatrikuliert sind.

Übt der Stipendienbewerber eine Berufstätigkeit von mehr als vier Stunden wöchentlich aus, so ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Vergabe der Förderungsleistungen

Über die Förderung und Auswahl der Bewerber gem. §§ 2 und 4 GrFG entscheidet die vom Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gem. § 7 GrFV NW gebildete Vergabekommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses nach dem GrFG NW.

4. Verfahren der Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums nach dem GrFG



NW sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck an den Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu richten.

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums können jeweils für die Zeit ab

1. Januar (Bewerbungsfrist bis 1. November des Vorjahres),
1. April (Bewerbungsfrist bis 1. Februar),
1. Juli (Bewerbungsfrist bis 1. Mai),
1. Oktober (Bewerbungsfrist für Verlängerungsanträge bis 1. Juni
Bewerbungsfrist für Erstanträge bis 1. August)

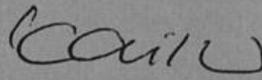
eines jeden Jahres gestellt werden. Für Anträge auf Verlängerung des Graduiertenstipendiums und Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten gelten dieselben Bewerbungsfristen.

(Beschuß der Zentralen Graduiertenförderungskommission der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. September 1984).

Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. Sachkosten entstehen.

5. Auskünfte erteilt die Abteilung 1.1 der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Gebäude 16.11, Ebene 01, Zimmer 44, wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind und Anträge abgegeben werden können (Sprechzeit montags bis freitags 9 - 12 Uhr, F. 311-5140).

Düsseldorf, den 20.06.1989


(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)

- Rektor -



Erste Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Physik mit dem Abschluß Diplom
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 20.06.1989

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 85 Abs.1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Physik mit dem Abschluß Diplom an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.01.1987 wird wie folgt geändert:

1. § 4.2 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Gesamtumfang des Studiums im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt etwa 180 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 156 Semesterwochenstunden."

2. § 6.2, Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

"Im Hauptstudium sind Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 74 Semesterwochenstunden zu absolvieren. Hiervon entfallen 54 Semesterwochenstunden auf Pflichtlehrveranstaltungen und 20 Semesterwochenstunden auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen."

3. § 7.2.1 wird wie folgt geändert:

Die unter Experimentalphysik V (Position 1) und der Experimentalphysik VI (Position 6) aufgeführten Übungen (je Ü 1) werden gestrichen. Die Summe der Übungsstunden im Fach Experimentalphysik und Angewandte Physik wird von bisher 4 auf 2 verringert.

Zum "Anhang Studienplan" ergeben sich folgende Änderungen:

1. Die im Hauptstudium für das 5. und 6. Semester aufgeführten Übungen zur Experimentalphysik V und VI (jeweils Position 2) werden gestrichen (je 1 SE).



2. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Das Studium umfaßt insgesamt 156 Semesterwochenstunden im Pflicht-
Wahlpflichtbereich und etwa 24 Semesterwochenstunden im Wahlbereich
mit folgender Aufteilung auf das Grund- und Hauptstudium:

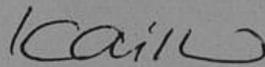
Grundstudium:	82 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
Hauptstudium:	54 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
	20 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
	ca. 24 SWS Wahllehrveranstaltungen."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Apr 11 1989 und des Senats der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 5. Juni 1989.

Düsseldorf, den 20.06.1989



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)
Rektor

